

Steuerliche Fragen beim Praxiskauf und -verkauf



PSYCHOTHERAPEUTEN
KAMMER HESSEN

Gliederung

0. Steuerzahlergedenktag
1. Praxiskauf
 - 1.1 Was ist der Kaufgegenstand?
 - 1.2 Anschaffungskosten / Einheitlicher Kaufpreis
 - 1.3 Anlagevermögen und Abschreibung
 - 1.4 Sonderfall: KV-Zulassung
 - 1.5 Beispiel
 - 1.6 Finanzierung
2. Praxisverkauf
 - 2.1 Was wird verkauft?
 - 2.2 Ertragsteuerliche Beurteilung
 - 2.3 Umsatzsteuerliche Beurteilung
 - 2.4 Freibeträge
3. Ihre Fragen / Diskussion

0. Steuerzahlergedenktag

Heute, am **11. Juli 2024** ist der Steuerzahlergedenktag:

Ab heute fließt Ihr Geld ins eigene Portemonnaie!

Der Bund der Steuerzahler ermittelt jedes Jahr, wie lange wir (fiktiv) ausschließlich für den Staat arbeiten:

Von einem Euro Arbeitseinkommen entfallen im Jahr 2024 rund

- ❖ 31,7 Cent auf Sozialabgaben
- ❖ 20,9 Cent auf Steuern und Umlagen

Somit verbleiben lediglich 47,4 Cent fürs eigene Portemonnaie.

Und heute sind noch 47,4% vom Jahr 2024 „übrig“.

Grundlage für diese Berechnungen ist ein Haushalt mit 2,3 Personen, der sein Einkommen aus Arbeit bezieht.

Die Belastung ist für Alleinstehende höher, für Alleinerziehende niedriger.

Im Europäischen Vergleich ist die Quote für Alleinstehende nur in Belgien noch höher, für Familien in Belgien und Frankreich.

Letztes Jahr lag der Steuerzahlergedenktag am 12.07; die Abgabequote sank um 0,1%.

1. Praxiskauf

1.1 Was ist der Kaufgegenstand?

Eine „psychotherapeutische Praxis“ ist kein im steuerlichen Sinne fest definierter Begriff.
Bei der Übernahme / dem Kauf einer Praxis muss daher genau beschrieben werden, was gemeint ist.

Komponenten einer Praxis könnten z.B. sein:

- ❖ Die KV-Zulassung (1/2 oder ganzer Kassensitz)
- ❖ Übernahme der Praxisräume
- ❖ Fortführung des Namens („Messingschild am Eingang“)
- ❖ Übernahme des Inventars
- ❖ Internetpräsenz
- ❖ EDV-Infrastruktur
- ❖ Übernahme von Verträgen
 - Telefonanschluss
 - Leasingverträge (z.B. Drucker)
 - Arbeitsverträge
 - Abos zu Wartezimmerlektüre / Fachliteratur
 - Wartungsverträge (z.B. EDV-Infrastruktur)
- ❖ Übernahme von bestehenden Therapien
(Achtung Berufsgeheimnis bei Patientenakten! Einverständnis erforderlich)
- ❖ Überleitende Zusammenarbeit des bisherigen Praxisinhabers
- ❖ Einführung in örtliche Qualitätszirkel

1. Praxiskauf

1.2 Anschaffungskosten / Einheitlicher Kaufpreis

Die Anschaffungskosten sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf stehen.

Dies ist im Wesentlichen der vereinbarte Kaufpreis für die Praxis.

Hinzu könnten aber Kaufnebenkosten gehören. Diese sind z.B.:

- ❖ Rechtsanwaltskosten für die Vorbereitung des Vertrags
- ❖ Verwaltungsgebühren für die Umschreibung der Praxis auf den neuen Eigentümer

Nicht zum Kaufpreis gehören allgemeine Vorüberlegungen, die mit dem konkreten Kauf nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Grundsätzlich können einzelne der vorne genannte Praxisteile übernommen werden – oder auch alle.

Dann stellt sich die Frage: gibt es einen Gesamtkaufpreis oder wird jedem Element ein eigener (anteiliger) Kaufpreis zugeordnet?

Die Entscheidung ist wichtig für die nachstehenden Überlegungen zur Abschreibung!

1. Praxiskauf

1.3 Anlagevermögen und Abschreibung

Was ist Anlagevermögen?

Alle Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Unternehmen länger als ein Jahr zu dienen, sind Gegenstände des Anlagevermögens.

Die Kosten zur Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens (AV) dürfen den Gewinn nicht mindern!

Was bedeutet Abschreibung?

Gegenstände des Anlagevermögens unterliegen (in den meisten Fällen) einem Wertverfall durch technische Alterung sowie durch Ver- und Gebrauch der Gegenstände. Diesem Wertverzehr wird durch Abschreibungsbeträgen Rechnung getragen.

Lediglich die Abschreibung wird in der Gewinnermittlung als Kosten erfasst.

Die Abschreibungsbeträge werden anhand der voraussichtliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts ermittelt.

Beispiel: Nutzungsdauer Auto = 6 Jahre -> Afa = 16,67% der AK pro Jahr
 Nutzungsdauer Bürostuhl = 10 Jahre -> Afa = 10% der AK pro Jahr

1. Praxiskauf

1.3 Anlagevermögen und Abschreibung

Was passiert bei Aufteilung des Kaufvertrags in einzelne Praxis-Komponenten?

Durch die genaue Beschreibung / Definition der Teilbeträge lassen sich einzelne Wirtschaftsgüter voneinander trennen.

Jedes Wirtschaftsgut ist dann separat entsprechend der jeweils eigenen Nutzungsdauer abzuschreiben.

Was passiert bei einem einheitlichen Kaufpreis?

Die einzelnen Komponenten sind eben nicht trennbar und können daher nicht einzeln abgeschrieben werden.

In solchen Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein einheitlicher, immaterieller Vermögensgegenstand gekauft wurde.

Dieser Vermögensgegenstand ist dann (bei einer Einzelpraxis) einheitlich über drei bis fünf Jahre abzuschreiben.

1. Praxiskauf

1.4 Sonderfall: KV-Zulassung

Die Zulassung bei der Kassenärztlichen Vereinigung unterliegt keiner Nutzungsdauer, da das Recht zur Abrechnung über diesen Kassensitz nicht verfällt.

In der Gewinnermittlung werden die Kosten aber lediglich durch diese Wertminderung geltend gemacht (= Afa).

Folgen:

- ❖ Bei einer Aufteilung des Kaufpreises resultieren (mangels Afa) keine laufenden Kosten für die KV-Zulassung.
- ❖ Bei einem einheitlichen Kaufpreis lässt sich der genaue Wert der KV-Zulassung nicht bestimmen; er geht mit den übrigen Komponenten in einem Gesamtkaufpreis auf.
Der (anteilige, nicht genau bestimmbare) Wert der Zulassung ist dann Teil des einheitlichen immateriellen Wirtschaftsguts und kann als Afa laufend geltend gemacht werden.

1. Praxiskauf

1.5 Beispiel

Eine niedergelassene Psychotherapeutin hat zum 15.08.2020 einen halben Kassensitz für EUR 40.000 gekauft. Gemäß Kaufvertrag wurde damals die gesamte Praxis inklusive Möbeln, Internetauftritt, diversen Verträgen sowie der EDV-Infrastruktur gekauft.

Zum 02.01.2023 wurde ein weiterer halber Kassensitz gekauft.
Gemäß dieses Vertrag setzt sich der Kaufpreis wie folgt zusammen:

EUR 25.000 – KV-Kassenzulassung
EUR 5.000 – Serveranlage
EUR 2.000 – Telefonanlage
EUR 15.000 – Möbel und Praxisausstattung
EUR 3.000 – diverses Kleininventar
EUR 50.000 – gesamter Kaufpreis

Frage:

Welche Kosten können in der Gewinnermittlung 2023 geltend gemacht werden?

Welche Kosten können in den folgenden Jahren geltend gemacht werden?

1. Praxiskauf

1.5 Beispiel

Inventur Nummer	Gegenstand	ND	%	AK / HK Datum	AK / HK 31.12.2013	Buchwert 01.01.2023	Zugänge 2023	Abgänge 2023	Afa 2023	Buchwert 31.12.2023
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
<u>Entgeltlich erworbene Rechte</u>										
1.	Praxiskauf	5	20,00	15.08.2020	40.000,00	20.666,67	0,00	0,00	8.000,00	12.666,67
2.	KV-Kassensitz	0	0,00	02.01.2023	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
	Summe				25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
I. Summe					25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
II. Sachanlagen										
<u>Geschäftsausstattung</u>										
1.	Serveranlage	3	33,33	02.01.2023	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	1.666,67	3.333,33
2.	Telefonanlage	8	12,50	02.01.2023	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	250,00	1.750,00
3.	Diverse Möbel	10	10,00	02.01.2023	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	1.500,00	13.500,00
	Summe				22.000,00	0,00	22.000,00	0,00	3.416,67	18.583,33
<u>Geringwertige Wirtschaftsgüter</u>										
1.	Zugang 2023	1	100,00	31.12.2013	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	0,00
II. Summe					25.000,00	0,00	25.000,00	3.000,00	6.416,67	18.583,33
Summe Anlagevermögen					50.000,00	0,00	50.000,00	3.000,00	6.416,67	43.583,33

1. Praxiskauf

1.6 Finanzierung

Sollte der Kaufpreis aus privaten Mitteln bezahlt oder ein Darlehen aufgenommen werden?

Folgen private Mittel:

- ❖ Keine Verschuldung bei anderen / späteren Bankgesprächen
- ❖ Wenn (ausreichend!) private Mittel verfügbar sind, ist das die wirtschaftlich sinnvollste Variante
-> es macht keinen Sinn, EUR 1 auszugeben, um EUR 0,50 Steuern zu sparen...

Folgen Darlehen:

- ❖ Zinsaufwand ist steuerlich abzugsfähig (zusätzliche Kosten = niedrigere Steuerlast)
-> Tilgungsleistung ist steuerlich neutral!
- ❖ Eigene Mittel stehen für private Zwecke zur Verfügung
-> (z.B. späterer privater Kauf von Immobilien)
- ❖ Kfw-Darlehen für Existenzgründungen
-> zinsvergünstigtes Darlehen

2. Praxisverkauf

2.1 Was wird verkauft?

Beim Verkauf einer Praxis muss – aus steuerlicher Sicht – mindestens folgendes geklärt werden:

- ❖ Wird die gesamte Praxis verkauft oder nur einzelne Teile?
- ❖ Soll die Geschäftstätigkeit mit dem Verkauf aufgegeben werden oder wird sie (an gleicher Stelle oder woanders) fortgeführt?

Folgen:

- ❖ Bei der Aufgabe der Geschäftsaufgabe ist im letzten Jahr eine (Aufgabe-)Bilanz zu erstellen, um nachlaufende Kosten geltend machen zu können
z.B. Kosten für den Steuerberater für die Erstellung der Aufgabebilanz
- ❖ Bei der Fortführung der Geschäftstätigkeit ist der Veräußerungsgewinn der laufenden Besteuerung zu unterwerfen. Steuerliche Freibeträge können in diesem Fall nicht genutzt werden.

2. Praxisverkauf

2.2 Ertragsteuerliche Beurteilung

Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Verkaufspreis

./. Veräußerungskosten
(z.B. Rechts- und Beratungskosten)

./. (Rest-)Buchwert des Vermögensgegenstands

= Veräußerungsgewinn (oder –verlust)

Der Gewinn ist, vorbehaltlich eventueller Freibeträge, mit dem persönlichen Steuersatz zu besteuern.

2. Praxisverkauf

2.2 Ertragsteuerliche Beurteilung

Beispiel:

Am 02.01.2020 wurde eine Praxis für EUR 30.000 gekauft.

Der Kaufpreis beinhaltete ausschließlich die KV-Zulassung, so dass keine Abschreibungen geltend gemacht werden konnten.

Zum 31.12.2023 wird der KV-Sitz für EUR 40.000 verkauft.

Für Beratungen zum Verkauf sowie die Kaufvertragsgestaltung erhält der Rechtsanwalt EUR 1.000.

Lösung:

EUR 40.000 – Verkaufspreis
./ EUR 1.000 – Veräußerungskosten
./ EUR 30.000 – Buchwert der Beteiligung
= **EUR 9.000 – Veräußerungsgewinn**

2. Praxisverkauf

2.2 Ertragsteuerliche Beurteilung

Abwandlung des Beispiels:

Der Kaufpreis beinhaltet eine gesamte Praxis (einheitliches Wirtschaftsgut). Dieser immaterielle Vermögensgegenstand konnte über 5 Jahre abgeschrieben werden.
Ansonsten gleicher Fall wie vorne.

Lösung:

EUR 40.000 – Verkaufspreis
./ EUR 1.000 – Veräußerungskosten
./ EUR 6.000 – (Rest)Buchwert der Beteiligung
= **EUR 33.000 – Veräußerungsgewinn**

Ermittlung des Buchwerts:

EUR 30.000 – Anschaffungskosten Praxis am 02.01.2020
./ EUR 6.000 – Afa 2020 = Kosten in der Gewinnermittlung 2020
./ EUR 6.000 – Afa 2021 = Kosten in der Gewinnermittlung 2021
./ EUR 6.000 – Afa 2022 = Kosten in der Gewinnermittlung 2022
./ EUR 6.000 – Afa 2023 = Kosten in der Gewinnermittlung 2023
= EUR 6.000 – Restbuchwert der Beteiligung am 31.12.2023

2. Praxisverkauf

2.3 Umsatzsteuerliche Beurteilung

Psychotherapeutischen Leistungen sind gem. § 4 Abs. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit, sofern es sich dabei um Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin handelt.

Der Verkauf von Inventar oder einer gesamten Praxis fällt jedoch nicht unter diese Steuerbefreiung!

Der Verkauf einer ganzen Praxis ist nicht steuerbar gem. § 1 Abs. 1a UStG.

Voraussetzungen:

- ❖ Das zur Praxis gehörenden Inventar wird vollständig verkauft / verschrottet / ins Privatvermögen übernommen
- ❖ Die eigene Tätigkeit wird (zeitnah) wirklich eingestellt
ggf. begonnene Therapien können wohl noch abgeschlossen werden
- ❖ Ausnahme (und auch möglich): der Verkauf von abgrenzbaren (ganzen!) Teilbetrieben
Anwendungsfall hier: Verkauf eines ½ Kassensitzes bei eigener Fortführung des anderen ½ Sitzes.

2. Praxisverkauf

2.3 Umsatzsteuerliche Beurteilung

Wie ist beim Verkauf einzelner Wirtschaftsgüter oder Praxisteile zu verfahren?

- ❖ Steuerfreiheit gem. § 4 Nr. 28 UStG prüfen
 - Verkauf von Gegenständen, die nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen waren und ausschließlich für steuerfreie Tätigkeiten verwendet wurden.
 - Sofern die Gegenstände auch anders verwendet wurden, entfällt diese Steuerbefreiung. Dies könnte z.B. sein:
 - Coaching-Leistungen
 - Tätigkeiten als Supervisor
 - Teilweise private Verwendung (z.B. Kfz)
 - Teilweise Verwendung für andere (USt-pflichtigen) Tätigkeiten

- ❖ Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG prüfen
 - Alle verbleibenden Sachverhalte
 - Maximal EUR 22.000 im Vorjahr und EUR 50.000 im lfd. Jahr

2. Praxisverkauf

2.4 Freibeträge

- ❖ Freibetrag gem. § 18 Abs. 3 EStG:
 - Der Gewinn aus der Veräußerung bleibt bis EUR 45.000 steuerfrei.
 - Bis zu einem Karenzbetrag von EUR 136.000 wird der Freibetrag sukzessive abgeschmolzen.
 - Der Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt.

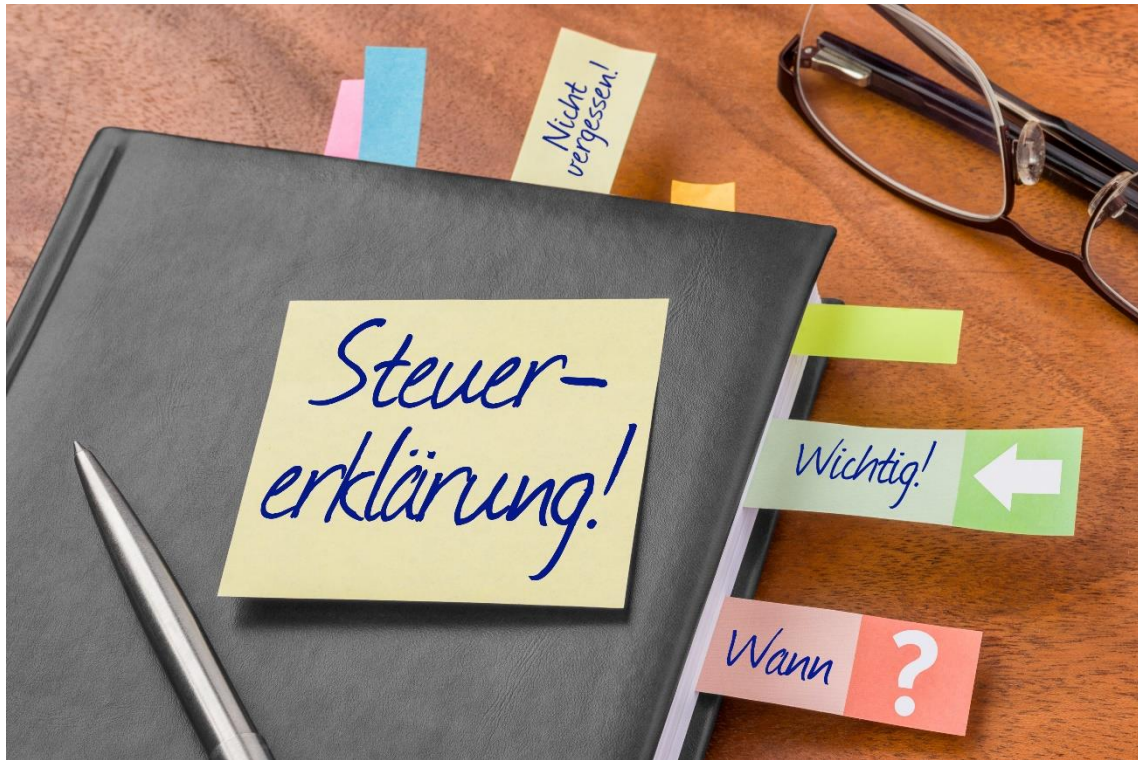
- ❖ Tarifiermäßigung gem. § 34 Abs. 3 EStG:
 - Betrifft nur den steuerpflichtigen Teil
 - So genannte „Fünftelregelung“
 - Steuerermäßigung greift nur, wenn das Einkommen unterhalb des Spitzensteuersatzes liegt

Voraussetzungen für beide Begünstigungen:

- Der Verkäufer hat das 55. Lebensjahr vollendet oder
- Der Veräußerer ist berufsunfähig und nicht imstande, die Praxis fortzuführen

3. Diskussion

Und nun: Ihre Fragen...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!